

«Spitex SZ – Wege in die Zukunft» - Abgeltungsreglement

1. **Grundlage**

Grundlage des vorliegenden Reglements bildet das «Geschäftsreglement für Jahrespauschalen / Entschädigungen / Sitzungsgelder / Spesen des Spitex Kantonalverbandes Schwyz SKSZ» gemäss Beschluss des Vorstandes vom 27.01.2016.

2. **Geltungsbereich**

- Das Reglement gilt für die Mitglieder sämtlicher Organe des Projektes WiZ mit Ausnahme der Delegiertenversammlung / Präsidentenkonferenz sowie der Geschäftsleitung des SKSZ. Eine allfällige Entschädigung für die Teilnahme an den Delegiertenversammlungen / Präsidentenkonferenzen ist Sache der jeweiligen Spitexorganisation.
- Die Mitarbeit und Entlohnung der Mitglieder der Geschäftsleitung des SKSZ erfolgt im Rahmen der ordentlichen Anstellung.

3. **Pauschalentschädigungen**

- Die Teilnahme an Sitzungen und Workshops der Steuergruppe, der Projektteams und Arbeitsgruppen wird wie folgt entschädigt:

Dauer bis 2 Stunden Fr. 120.00 (Kurz Sitzungen auch online)

Dauer 2 – 4 Stunden Fr. 230.00 (Halbtages-, Vorabend-, Abendveranstaltung)

Dauer über 4 Stunden Fr. 350.00 (Tagesveranstaltung)

Die Entschädigung beinhaltet:

- Ordentliche Vor- und Nachbereitung des jeweiligen Anlasses (Studium der Unterlagen zur Vorbereitung, der Aktennotiz, des Protokolls etc.)
- Fahrspesen, Telefon, Porti etc.

Mitglieder der Projektbereichsleitung (ausserhalb Co-GL SKSZ) wird pro Veranstaltung mit einer Dauer über 2 Stunden eine zusätzliche Pauschalentschädigung von Fr. 100.00 ausgerichtet.

4. **Entschädigung Fachleistungen nach Zeitaufwand**

- Durch die Projektleitung oder Projektbereichsleitung in Auftrag gegebene Fachleistungen werden mit **Fr. 60.00 pro Stunde** (jeweils auf halbe Stunden aufgerundet) entschädigt.
- Für Kurz Sitzungen, Kurzbesprechungen vor Ort wird eine Spesenentschädigung (Fahrspesen etc.) von **Fr. 50.00** ausgerichtet.

5. **Entschädigung von Expertenleistungen**

Expertenleistungen werden entsprechend dem jeweiligen Expertenauftrag entschädigt.

6. **Generelle Bestimmungen**

- Die Entschädigungen der Projektmitglieder werden dem jeweiligen Arbeitgeber überwiesen. Der Arbeitgeber entschädigt ihre Arbeitnehmer im Rahmen der ordentlichen Anstellung und entrichtet die Sozialversicherungsbeiträge.
- Die Auszahlung erfolgt halbjährlich durch den SKSZ.

7. **Erlass und Inkraftsetzung**

Das vorliegende Reglement wurde durch die Delegiertenversammlung des SKSZ am 20.06.2022 erlassen und tritt per 01.07.2022 in Kraft